

## **Stadt Friesoythe**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Gewerbegebiet Altenoythe Nordost“  
(vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)

## **Abwägung**

Öffentliche Auslegung vom 09.01.2017 bis 10.02.2017

Parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange per Schreiben vom 21.12.2016 mit Fristsetzung bis 10.02.2017

## **Inhalt**

- 1 EWE NETZ GmbH (Stellungnahme vom 12.01.2017)
- 2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 24.01.2017)
- 3 Landkreis Cloppenburg, Planungsamt Bauleitplanung (Stellungnahme vom 10.02.2017)
- 4 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)(Stellungnahme vom 19.01.2017)
- 5 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)  
(Stellungnahme vom 20.01.2017)
- 6 Telekom Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 09.02.2017)

## **Stellungnahmen ohne Hinweise und Anregungen**

- 7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd  
(Stellungnahme vom 03.01.2017)
- 8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems  
(Stellungnahme vom 26.01.2017)

**1 EWE NETZ GmbH (Stellungnahme vom 12.01.2017)**

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Informationen über die genaue Art und Lage der Anlagen stehen per Planauskunft über das Internet zur Verfügung.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden; nähere Informationen hierüber können bei der Fachabteilung „Netztechnik G / W“ per E-Mail eingeholt werden.

Die EWE NETZ GmbH bittet darum, in die weiteren Planungen miteinbezogen und über notwendige Anpassungen ihrer Anlagen informiert zu werden.

**Abwägungsvorschlag**

**Einzig bekannte Leitung in der Trägerschaft der EWE ist die Gas-Hochdruckleitung, die in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen wurde. Die o.g. Hinweise wurden sowohl in die Planzeichnung als auch in die Begründung übernommen.**

**Der Hinweis Nr. 9.3 in der Begründung wird um zusätzliche Informationen ergänzt, die lauten:**

**„Die Leitung muss in ihrer Trasse (Lage) und ihrem Standort (Bestand) erhalten bleiben und darf weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Informationen über die genaue Art und Lage der Leitung stehen per Planauskunft über das Internet zur Verfügung.**

**Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden; nähere Informationen hierüber können bei der Fachabteilung „Netztechnik G / W“ per E-Mail eingeholt werden.**

**Die EWE NETZ GmbH bittet darum, in die weiteren Planungen miteinbezogen und über notwendige Anpassungen ihrer Anlagen informiert zu werden.“**

**2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 24.01.2017)**

Das LBEG weist auf eine vorhandene Erdgashochdruckleitung innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebiets hin und regt die Beteiligung des Leitungsbetreibers (EWE NETZ GmbH) an.

**Abwägungsvorschlag:**

**Die Gemeinde Friesoythe hat den Leitungsbetreiber bereits im laufenden Verfahren beteiligt und eine Stellungnahme erhalten (siehe 1).**

**3 Landkreis Cloppenburg, Planungsamt Bauleitplanung (Stellungnahme vom 10.02.2017)**

Untere Naturschutzbehörde

- 3.1 Es wird angeregt zu beschreiben, wie die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens erfolgen soll und ob befestigte Zuwegungen zum Regenrückhaltebecken geplant sind.

**Abwägungsvorschlag:**

**Befestigte Zuwegungen zum Regenrückhaltebecken sind aufgrund der Nähe zur Erschließungsstraße nicht erforderlich und daher auch nicht geplant.**

**Da die Böschungen des Regenrückhaltebeckens als halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickelt werden sollen, gilt hierfür unverändert die textliche Festsetzung Nr. 2: „Die Flächen der Gras- und Staudenfluren sind einmal jährlich, jedoch nicht vor dem 15. Juli, zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.“**

**Die Angaben zur Unterhaltung werden in der Begründung redaktionell wie folgt ergänzt:**

**„Eine Entschlammung des Regenrückhaltebeckens wird nach Bedarf im Abstand von mehreren Jahren durchgeführt und das dabei anfallende Material ordnungsgemäß entsorgt“**

- 3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Regenrückhaltebecken 6.500 m<sup>2</sup> groß sein soll, in der Eingriffsregelung jedoch nur 6.200 m<sup>2</sup> angesetzt werden (3.400 m<sup>2</sup> Wasserfläche und 2.800 m<sup>2</sup> Ruderalflur).

**Abwägungsvorschlag:**

**Die Eingriffsbilanzierung wird dahingehend geändert, dass dem Böschungsbereich des Regenrückhaltebeckens 300 m<sup>2</sup> zugeschlagen und vom umgebenden Biotop (Wiese) abgezogen werden. Da die ökologische Wertigkeit der Böschungsbereiche des Regenrückhaltebeckens der Wertigkeit des umgebenden Biotops entspricht, ergibt sich daraus keine Änderung in der Ermittlung und Bilanzierung der Flächenwerte.**

- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Regenrückhaltebecken inzwischen Amphibien und Libellen angesiedelt haben dürften, woraus sich insbesondere während der Laichzeit im Frühjahr besondere Anforderungen an das Vorgehen bei Ausbau und Anschluss ans vorhandene Regenrückhaltebecken ergeben.

**Abwägungsvorschlag:  
Der Hinweis wird beachtet.**

**Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens beginnt im Norden des Plan-  
gebiets, ohne dass hierbei in das bestehende Becken eingegriffen wird. Die  
Verbindung erfolgt erst nach Herstellung der Erweiterungskapazität durch  
den Abtrag der nördlichen Böschung des Bestandsbeckens. Auf diese  
Weise werden die bereits vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften  
so weit wie möglich geschont und können sich in der Folge im gesamten  
erweiterten Regenrückhaltebecken ansiedeln.**

Untere Wasserbehörde

- 3.4 Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird nachgereicht.  
Die Nachreichung erfolgte am 20.02.2017:

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Die Stadt möge mitteilen, wie mit den bislang ruhenden wasserrechtlichen Anträ-  
gen umgegangen werden soll.

**Abwägungsvorschlag:  
Die Stadt wird der unteren Wasserbehörde mitteilen, wie mit den Anträgen  
umgegangen werden soll.**

- 4 **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-  
schutz (NLWKN)(Stellungnahme vom 19.01.2017**

In ca. 770 m Entfernung befindet sich eine Landesmessstelle. Diese dient der  
Gewässerüberwachung und darf in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht  
beeinträchtigt werden.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt  
führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst  
(GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des  
GLD.

**Abwägungsvorschlag:  
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Eine Beeinträchtigung der Landesmessstelle durch bau-, anlage- oder be-  
triebsbedingte Einwirkungen ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet  
nicht zu erwarten.**

**Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die vorliegende  
Planung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das Regenrückhaltebecken dient  
der Speicherung von Oberflächenwasser nach Starkregenereignissen; da-**

her erfolgt eine Einleitung in die vorhandene Vorflut nur sporadisch. Zudem verfügt der Ablauf des Beckens über eine Drosselung.

In die Begründung wird ein Hinweis Nr. 9.5 aufgenommen, der lautet:

**Landesmessstelle des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN**

**In ca. 770 m Entfernung befindet sich eine Landesmessstelle. Diese dient der Gewässerüberwachung und darf in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.**

**5 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) (Stellungnahme vom 20.01.2017)**

- 5.1 Versorgungsanlagen des OOWV befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

**Abwägungsvorschlag:**

**Die Hinweise werden bei der Ausführung der Planung beachtet.**

- 5.2 Es wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung gebeten.

**Abwägungsvorschlag:**

**Die Ausfertigung einer Abschrift des rechtswirksamen Plans wird nach Abschluss des Verfahrens übersandt.**

**6 Telekom Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 09.02.2017)**

Seitens der Telekom bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Es wird um eine erneute Beteiligung bei Planungsänderungen gebeten.

**Abwägungsvorschlag:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um erneute Beteiligung bei Planungsänderungen wird ggf. entsprochen.**

**Stellungnahmen ohne Hinweise und Anregungen**

**7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd (Stellungnahme vom 03.01.2017)**

**8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems (Stellungnahme vom 26.01.2017)**